

Gremium

An die Mitglieder der Bezirksvertretung Mitte für die Sitzung am 15.01.2026 –
öffentlich

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 08.01.2026, Drucksachen-Nr. 0267/2025-2030

Thema: OGS Plätze an Grundschulen

Frage:

Wie verhalten sich im laufenden Schuljahr Angebot und Nachfrage bei den OGS-Plätzen an den jeweiligen Grundschulen im Stadtbezirk Mitte?

1. Zusatzfrage:

Ist die Nachfrage an OGS-Plätzen gedeckt, wenn mit dem Schuljahr 2026/27 ein Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz für die neuen ersten Klassen greift?

2. Zusatzfrage:

Müssen im Schuljahr 2026/27 SchülerInnen der zweiten bis vierten Klasse ihren OGS-Platz räumen, um den Rechtsanspruch der ErstklässlerInnen einlösen zu können?

Antwort der Verwaltung:

An den Grundschulen Rußheideschule, Stapenhorstschule, Hellingskampschule, Fröbelschule, Siekerschule, Gellershagen und Diesterwegschule stehen aktuell keine Kinder auf den Wartelisten, sodass das Angebot und die Nachfrage nach OGS-Plätzen im Einklang stehen.

An der Bückardschule standen zum Zeitpunkt der letzten Wartelisten-Abfrage (Oktober 2025) zwei Kinder auf der Warteliste.

An der Klosterschule waren es im Oktober 2025 14 Kinder und an der Volkeningschule 16.

In der Regel reduziert sich die Zahl der Kinder auf den Wartelisten durch unterjährige Aufnahmen. Die nächste Abfrage diesbezüglich erfolgt Ende Januar 2026, mit Rückmeldungen ist bis Mitte Februar 2026 zu rechnen.

Zu 1. Zusatzfrage:

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wie viele Erstklässlerinnen tatsächlich an der OGS angemeldet werden und wie hoch der Bedarf an Plätzen in den künftigen Jahrgängen zwei bis vier ist, kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden. Entsprechende Abfragen zu Prognosezahlen werden zurzeit vorbereitet. Eine qualifizierte Aussage kann erst nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens an den Grundschulen Ende März 2026 erfolgen.

Zu 2. Zusatzfrage

Aktuell werden mit den OGS-Trägern sowie Schulleitungen intensive Gespräche geführt und nach Lösungen gesucht, um dies weitestgehend zu vermeiden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Ablehnungen der Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgängen zwei bis vier kommen kann. Ziel ist es, die gesetzlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch zu erfüllen und gleichzeitig Ablehnungen von Kindern ohne Rechtsanspruch so weit wie möglich zu vermeiden.

I.A.

gez.

Beckmann

Amtsleitung